

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 120/2017

Kreiswahl 2018

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Wahlgebiet
Kreis Steinburg**

Als Wahltag für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen hat die Landesregierung

Sonntag, den 06. Mai 2018

bestimmt.

Für die Kreiswahl ist das Wahlgebiet Kreis Steinburg in 23 Wahlkreise eingeteilt (s. Bekanntmachungshinweis in der Norddeutschen Rundschau am 18.09.2017 und Bekanntmachung 114/2017 im Internet des Kreises unter www.steinburg.de).

Aufgrund des § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur

**Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens
Montag, den 12. März, 18.00 Uhr,**

bei dem Kreiswahlleiter für das Wahlgebiet Kreis Steinburg in Itzehoe, Viktoriastraße 16-18, Kreishaus, Zimmer 137 auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen

In den 23 Wahlkreisen ist durch Mehrheitswahl jeweils eine unmittelbare Vertreterin bzw. ein unmittelbarer Vertreter zu wählen; außerdem sind im Wahlgebiet Kreis Steinburg durch Verhältniswahl 22 Listenvertreterinnen und Listenvertreter zu wählen.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten, Listenwahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes Kreis Steinburg nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (also 23), und nur **einen** Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt.

Innerhalb des Wahlgebietes Kreis Steinburg kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig; weder politische Parteien noch Wählergruppen oder politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar sind.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht Wahlleiter oder stellvertretende Wahlleiter sein und nicht als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer im Wahlausschuss oder Mitglied eines Wahlvorstandes fungieren dürfen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge ergeben sich aus den §§ 20 und 21 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und den §§ 23 bis 25 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Die Wahlvorschläge sollen nach den amtlichen Mustern (Anlagen 8 und 9 Gemeinde- und Kreiswahlordnung) eingereicht werden.

5. Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden vom Kreiswahlamt, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, Tel.: 04821/69-234 oder -224, auf Anforderung ausgegeben.

Itzehoe, den 25.09.2017
Amt 05 - Kreiswahlamt

Kreis Steinburg
Der Kreiswahlleiter

Torsten Wendt